

Titel	Titel
-------	-------

### Satzung Unterkünfte alt

#### **Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge sowie für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), des § 7 Absatz 10 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen vom 11. März 2004 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), sowie des § 10 Absatz 7 des Gesetzes über die Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern vom 22. August 2000 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), i. V. m. § 4 Absatz 3

### Satzung: Übergangsunterkünfte neu

#### **Änderungen fett gedruckt**

#### **Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung von Übergangsunterkünften für Geflüchtete sowie für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz **vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), des § 9 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen vom 19. Dezember 2013 (GBl. S.493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173)**, sowie des § 10 Absatz 7 des Gesetzes über die Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern vom 22. August 2000 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom **23. Februar 2017**

Landesgebührengesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), sowie §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 23.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung**

(1) Die Stadt Karlsruhe betreibt die Unterkünfte für Flüchtlinge sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler als öffentliche Einrichtung.

(2) Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sind die von der Stadt Karlsruhe zur Unterbringung von Personen nach § 6 Eingliederungsgesetz bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Unterkünfte für Flüchtlinge sind die von der Stadt Karlsruhe zur Unterbringung von Personen nach § 11 Flüchtlingsaufnahmegesetz bestimmten Gebäuden, Wohnungen und Räume.

**(GBl. S. 99)**, i. V. m. § 4 Absatz 3 Landesgebührengesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz **vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191)**, sowie §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom **7. November 2017 (GBl. S. 592)**, hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 27.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung**

1) Die Stadt Karlsruhe betreibt die **Übergangsunterkünfte für Geflüchtete** sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler als öffentliche Einrichtung.

(2) **Übergangsunterkünfte** für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sind die von der Stadt Karlsruhe zur Unterbringung von Personen nach § 6 Eingliederungsgesetz bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) **Übergangsunterkünfte für Geflüchtete sind die von der Stadt Karlsruhe im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Unterbringung von Personen mit Flüchtlingsstatus oder ihnen gleichgestellten Personen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.**

(4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, soweit diese über keinen eigenen Wohnraum verfügen, zu der die Stadt Karlsruhe nach § 8 Eingliederungsgesetz oder nach § 13 Flüchtlingsaufnahmegesetz verpflichtet ist, und der Aufnahme von sonstigen Flüchtlingen, die über keinen eigenen Wohnraum verfügen und die erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen.

## § 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

## § 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die nutzende Person die Unterkunft bezieht.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Karlsruhe. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus

(4) **entfällt**

## § 2 Benutzungsverhältnis

unverändert

## § 3 Beginn und Ende der Nutzung

1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die nutzende Person die **Übergangsunterkunft** bezieht **und wird auf 1 Jahr befristet.**

(2) **Eine Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Karlsruhe. Das Nutzungsverhältnis endet auch**

fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Das Nutzungsverhältnis endet auch mit dem tatsächlichen Auszug.

(3) Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere, dass

1. die nutzende Person zum Personenkreis des § 6 Eingliederungsgesetz gehört und die Voraussetzungen des § 10 Absatz 3, 4 bzw. 5 Eingliederungsgesetz vorliegen;
2. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
3. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Karlsruhe und der dritten Person beendet wird;
4. die nutzende Person die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung seines Hausrats verwendet;
5. die nutzende Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.

**mit dem tatsächlichen Auszug. Die Stadt Karlsruhe kann auch eine vorzeitige Beendigung des Nutzungsverhältnisses vornehmen.**

(3) Gründe für **eine vorzeitige** Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere, dass

unverändert

- 6. die nutzende Person mit der Bezahlung der Wohnheimgebühren mit mehr als 2 Monaten in Rückstand geraten ist.**

#### § 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Es ist insbesondere untersagt

1. um Geld oder Geldwert zu spielen,
2. sich gewerblich zu betätigen oder Waren zum Verkauf oder Tausch anzubieten
3. für wirtschaftliche, politische oder weltanschauliche Zwecke zu werben.

(2) Die nutzenden Personen sind verpflichtet, Änderungen der Anzahl der Haushaltsangehörigen der Stadt Karlsruhe unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die nutzende Person ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn

#### § 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

1) Die als Übergangsunterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Es ist insbesondere untersagt **in den Räumen**

1. um Geld oder Geldwert zu spielen,
2. sich gewerblich zu betätigen oder Waren zum Verkauf oder Tausch anzubieten
3. für wirtschaftliche, politische oder weltanschauliche Zwecke zu werben
- 4. ein Tier zu halten**
- 5. die Räume anderen Personen entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen**

(2) **Die nutzende Person ist** verpflichtet, Änderungen der Anzahl der Haushaltsangehörigen der Stadt Karlsruhe unverzüglich mitzuteilen.

unverändert

übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von der nutzenden Person zu unterschreiben.

(4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Karlsruhe vorgenommen werden. Die nutzende Person ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt Karlsruhe unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(5) Die nutzende Person bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt Karlsruhe, wenn sie

1. in der Unterkunft gastweise eine weitere Person aufnehmen will,
2. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will,
3. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will oder
4. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

(4) Veränderungen an der zugewiesenen **Übergangsunterkunft** und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Karlsruhe vorgenommen werden. Die nutzende Person ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt Karlsruhe unverzüglich von Schäden **an oder in den Räumen** zu unterrichten.

unverändert

4. entfällt

(6) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die nutzende Person eine Erklärung abgibt, dass sie die Haftung für Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Ziffer 4 und 5 verursacht werden, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt Karlsruhe insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(7) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(8) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohnerinnen, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(9) Bei von der nutzenden Person ohne Zustimmung der Stadt Karlsruhe vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Karlsruhe diese auf deren Kosten beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(10) Das Hausrecht übt die Leitung der Koordinierungsstelle für Aussiedler und Flüchtlinge aus. Diese kann dieses Recht auf Mitarbeitende und Beauftragte der Stadt Karlsruhe übertragen. Das Hausrecht erstreckt sich auf die Gemeinschaftsräume

(6) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die nutzende Person eine Erklärung abgibt, dass sie die Haftung für Schäden, die verursacht werden, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt Karlsruhe insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

unverändert

unverändert

9) Bei von der nutzenden Person ohne Zustimmung der Stadt Karlsruhe vorgenommenen **baulichen oder sonstigen** Veränderungen kann die Stadt Karlsruhe diese auf deren Kosten beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(10) Das Hausrecht übt die Leitung der Koordinierungsstelle für Aussiedler und Flüchtlinge aus. Diese kann dieses Recht auf Mitarbeitende und Beauftragte der Stadt Karlsruhe übertragen. Das Hausrecht erstreckt sich auf die Gemeinschaftsräume

und auf die jeweilige Unterkunft der nutzenden Person. Die Beauftragten der Stadt Karlsruhe sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

### **§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte**

(1) Die nutzende Person verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Belüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die nutzende Person dies der Stadt Karlsruhe unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die nutzende Person haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet sie auch für das

und auf die jeweilige **Übergangsunterkunft** der nutzenden Person. **Das Hausrecht umfasst auch das Recht die Übergangsunterkünfte** in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Übergangsunterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

### **§ 5 Instandhaltung der Übergangsunterkünfte**

unverändert

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Übergangsunterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die nutzende Person dies der Stadt Karlsruhe unverzüglich mitzuteilen. **Die nutzende Person ist nicht berechtigt auftretende Mängel oder Gefahrenquellen selbst zu beseitigen.**

(3) Die nutzende Person haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene **Übergangsunterkunft** unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit

Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die nutzende Person haftet, kann die Stadt Karlsruhe auf deren Kosten beseitigen lassen.

(4) Die Stadt Karlsruhe wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die nutzende Person ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Karlsruhe zu beseitigen. Insoweit entstandene Kosten trägt die nutzende Person selbst.

## § 6 Hausordnungen

(1) Die nutzenden Personen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung eine Hausordnung erlassen, in der insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume geregelt wird. Sofern eine solche Hausordnung erlassen ist, ist diese von den nutzenden Personen zu beachten.

haftet sie auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der **Übergangsunterkunft** aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die nutzende Person haftet, kann die Stadt Karlsruhe auf deren Kosten beseitigen lassen. **Die nutzende Person ist nicht berechtigt, von ihr verursachte Schäden und Verunreinigungen selbst zu beseitigen.**

4) Die Stadt Karlsruhe wird die in § 1 genannten Übergangsunterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. **Nimmt die nutzende Person entgegen der Regelung in Absatz 2 und Absatz 3 selbst Beseitigungen vor, hat sie die Kosten selbst zu tragen.**

## § 6 Hausordnungen

(1) Die **nutzende Person ist** zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen **Übergangsunterkunft** kann die Verwaltung eine Hausordnung erlassen, in der insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume geregelt wird. Sofern eine solche Hausordnung erlassen ist, ist diese von **der nutzenden Person** zu beachten.

## § 7 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat die nutzende Person die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von der nutzenden Person selbst nachgemachten, sind der Stadt Karlsruhe bzw. ihrem Beauftragten zu übergeben. Die nutzende Person haftet für alle Schäden, die der Stadt Karlsruhe oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Von den nutzenden Personen oder ihren Erben nach Auszug oder Beendigung des Nutzungsverhältnisses zurückgelassene Sachen können von der Stadt Karlsruhe auf deren Kosten geräumt und in Verwahrung genommen werden. Bei Sachen, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses abgeholt werden, wird vermutet, dass die bisher nutzende Person oder ihre Erben das Eigentum daran aufgegeben haben und die Stadt Karlsruhe darüber verfügen kann.

## § 8 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die nutzende Person der Unterkunft haftet für jeden von ihr vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden.

## § 7 Rückgabe der Übergangsunterkunft

unverändert

2) Von **der nutzenden Person** oder ihren Erben nach Auszug oder Beendigung des Nutzungsverhältnisses zurückgelassene Sachen können von der Stadt Karlsruhe auf deren Kosten geräumt und in Verwahrung genommen werden. Bei Sachen, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses abgeholt werden, wird vermutet, dass die bisher nutzende Person oder ihre Erben das Eigentum daran aufgegeben haben und die Stadt Karlsruhe darüber verfügen kann.

## § 8 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die nutzende Person der **Übergangsunterkunft** haftet für jeden von ihr vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden **an der**

(2) Die Haftung der Stadt Karlsruhe, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber der nutzenden Person und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die nutzende Person einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Karlsruhe keine Haftung.

### § 9

#### Personenmehrheit als Benutzerin und Benutzer

(1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so müssen Erklärungen, deren Wirkung eine solche Personenmehrheit berühren, von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jede nutzende Person muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten einer Haushaltsangehörigen, eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, die oder der sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

#### Übergangsunterkunft.

(2) Die Haftung der Stadt Karlsruhe, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber der nutzenden Person und Besuchern **für Sachschäden** wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die nutzende Person einer **Übergangsunterkunft** bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Karlsruhe keine Haftung.

### § 9

#### Personenmehrheit als Benutzerin und Benutzer

unverändert

unverändert

## § 10 Verwaltungszwang

(1) Zur Erfüllung des Einrichtungszwecks kann die Stadt Karlsruhe Umsetzungen in eine andere Unterkunft verfügen.

(2) Räumt eine nutzende Person ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 des Landesverwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

## § 11 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben. Mit den Gebühren sind die Aufwendungen für die Bereitstellung der Räume sowie die laufenden Verwaltungs- und Betriebskosten gedeckt.

(2) Gebührenschuldner ist die Person, die in der Unterkunft untergebracht ist, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreterin oder Vertreter.

## § 10 Verwaltungszwang

(1) Zur Erfüllung des Einrichtungszwecks kann die Stadt Karlsruhe Umsetzungen in eine andere Übergangsunterkunft verfügen. **Die Nutzungsdauer gemäß § 3 Abs. 1 wird durch eine Umsetzung nicht unterbrochen.**

(2) Räumt eine nutzende Person ihre **Übergangsunterkunft** nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 des Landesverwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der **Übergangsunterkunft** nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses **gemäß § 3**

## § 11 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

unverändert

(2) Gebührenschuldner ist die Person, die in der **Übergangsunterkunft** untergebracht ist, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreterin oder

Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit sie sich die Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen.

## § 12 Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist der dem Benutzer überlassene Platz.

(2) Die Benutzungsgebühr für die Unterkunft beträgt je Platz und Kalendermonat:

1. für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres  
je 160,00 €

2. für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres  
je 80,00 €

3. für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schulausbildung

Vertreter. **Mehrere gesetzliche Vertreter haften als Gesamtschuldner.** Personen, die eine **Übergangsunterkunft** gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit sie sich die **Übergangsunterkunft** nicht nur im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen.

## § 12 Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist der dem Benutzer überlassene Platz.

(2) Die Benutzungsgebühr für die **Übergangsunterkunft** beträgt je Platz und Kalendermonat:

**1. für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres**

**vom 1. bis zum 6. Monat je 170,00 €**

**vom 7. bis zum 12. Monat je 180,00 €**

**nach Ablauf der in § 3 genannten Frist**

**je 190,00 €**

**2. für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres jeweils die Hälfte der unter Ziffer 1 genannten Beträge**

**3. für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie sich**

nach § 4 Schulgesetz befinden,  
je 80,00 €

(3) Die Summe der Gebühren nach Ziffer 2  
(Familiengebühr) beträgt:

1. für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr  
als zwei Kindern im Sinne von Ziffer 2.2 zusammen  
höchstens 480,00 €

2. für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei  
Kindern im Sinne von Ziffer 2.2 zusammen  
höchstens 320,00 €

(4) Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres sind  
von der Gebührenpflicht befreit.

**noch in Schulausbildung nach  
§ 4 Schulgesetz befinden, jeweils  
die Hälfte der unter Ziffer 1  
genannten Beträge**

**(3) Die Summe der Gebühren nach  
Absatz 2 Ziffer 2 (Familiengebühr)  
beträgt:**

**1. für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit  
mehr als zwei Kindern im Sinne von Absatz 2,  
Ziffer 2 zusammen höchstens**

<b>vom 1. bis zum 6. Monat</b>	<b>je 510,00 €</b>
<b>vom 7. bis zum 12. Monat</b>	<b>je 540,00 €</b>

**nach Ablauf der in § 3 genannten  
Frist**

**je 570,00 €**

**2. für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei  
Kindern im Sinne von Absatz 2, Ziffer 2  
zusammen höchstens**

<b>vom 1. bis zum 6. Monat</b>	<b>je 425,00 €</b>
<b>vom 7. bis zum 12. Monat</b>	<b>je 450,00 €</b>

**nach Ablauf der in § 3 genannten  
Frist**

**je 475,00 €**

(4) Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres sind  
von der Gebührenpflicht befreit.

### § 13 Gästegebühren

Bei gastweiser Unterbringung sind die Gebührensätze des § 12 Absatz 2 zu erheben.

### § 14 Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Unterbringungsdauer beginnt mit dem erstmaligen Einzug in eine Einrichtung. Einrichtungswechsel haben auf die Unterbringungsdauer keinen Einfluss.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht am Tag des Einzugs. Sie endet am Tag des Auszugs oder der Räumung. Für die Bemessung der Familiengebühr ist der Einzug der zuerst untergebrachten volljährigen Person maßgebend.

(3) Bei einem von der Eingliederungsverwaltung veranlassten Einrichtungswechsel entsteht die Gebührenpflicht am Tag des Wechsels nur einmal. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt sie bestehen, solange in der Einrichtung ein Platz freigehalten wird.

(4) Soweit sich im Einzelfall die Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe ändert, ist der neue Betrag von

### § 13 Gästegebühren

**Bei gastweiser Unterbringung beträgt die Gebühr 10,00 € pro Tag und Person**

### § 14 Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Unterbringungsdauer **gemäß § 3 Abs 1** beginnt mit dem erstmaligen Einzug in eine Einrichtung. Einrichtungswechsel haben auf die Unterbringungsdauer keinen Einfluss.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht am Tag des Einzugs. Sie endet am Tag des Auszugs oder der Räumung. Für die Bemessung der Familiengebühr ist der Einzug der zuerst untergebrachten volljährigen Person maßgebend.

(3) Bei einem von der Eingliederungsverwaltung veranlassten Einrichtungswechsel entsteht die Gebührenpflicht am Tag des Wechsels nur einmal. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt sie bestehen. **~~solange in der Einrichtung ein Platz freigehalten wird.~~**

(4) Soweit sich im Einzelfall die Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe ändert, ist der neue Betrag von

dem Kalendermonat an zu erheben, zu dessen Beginn die Voraussetzungen für die Änderung erfüllt sind.

(5) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren sind monatlich zu entrichten. Sie werden am letzten Kalendertag des Monats fällig. Abweichend hiervon werden sie im Falle des Auszugs am letzten Werktag vor dem Auszug fällig.

(6) Bei der Berechnung anteiliger Gebühren ist für jeden Kalendertag ein Dreißigstel des Monatsbetrages zu erheben.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Unterhaltung von Unterkünften für Spätaussiedler vom 24. Oktober 2006, bekanntgemacht am 24. November 2006, außer Kraft.

dem **auf die Änderung folgenden** Kalendermonat an zu erheben. ~~zu dessen Beginn die Voraussetzungen für die Änderung erfüllt sind.~~

(5) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren sind monatlich zu entrichten. Sie werden am **ersten** Kalendertag des Monats **für den laufenden Monat** fällig. ~~Abweichend hiervon werden sie im Falle des Auszugs am letzten Werktag vor dem Auszug fällig.~~

(6) Bei der Berechnung anteiliger Gebühren ist für jeden Kalendertag ein Dreißigstel des Monatsbetrages zu erheben.

### **§ 15 Inkrafttreten**

**Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge sowie für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern vom 01.01.2014, bekanntgemacht am 23.07.2013, außer Kraft.**